



Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VVZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Vollmacht Zivilrecht

RECHTSANWÄLTEN
PHILIPP HANEBUTH
SVEN-MARC HINKELMANN
GERRIT WOLTER

SEELHORSTSTR. 20 30175 HANNOVER
TELEFON +49 511 85 64 99 - 03
TELEFAX +49 511 85 64 99 - 09
INTERNET [HTTP://WWW.RECHT-BITTE.DE](http://www.Recht-Bitte.de)
E-MAIL KONTAKT@RECHT-BITTE.DE

Vorgenannten Rechtsanwälten wird hiermit – jedem einzeln

in Sachen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Wertgebührenhinweis nach § 49 b Abs. 5 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung)

Gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO (neu eingefügt ab 01.07.2004) weisen wir darauf hin, dass unsere Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnet werden; die Berechnung der Gebühren erfolgt nach den gesetzlichen Tabellen auf Basis des Gegenstandswertes der Angelegenheit.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift